

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 43 vom 22. Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung
(BGS/WAS)

Vom 21. Oktober 2019 1

Aufstellung des Bebauungsplanes „Salzburger Platz Nord“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2

Stadt Laufen

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen;

Bekanntmachung der Genehmigung

gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit 3

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“;

ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten 4

Gemeinde Ainning

Erlass der Außenbereichssatzung „Gehring“

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB 5

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) 6

Gemeinde Bischofswiesen

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und

Kulturghasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen;

Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 7

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB):

Änderung des Bebauungsplans „Surheim Nord-Ost“:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB;

Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit

gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB;

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 8

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs

zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB 9

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee

an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts;

Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme

gemäß Art. 94 Abs. 3 GO 10

Bek. Nr. 1

Stadt Freilassing

Ortsrecht der Stadt Freilassing Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Vom 21. Oktober 2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Freilassing folgende

Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) vom 11.10.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 42 vom 18.10.2011, Bek.-Nr. 2, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.9.2015, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land Nr. 40 vom 6.10.2015, Bek.-Nr. 2, wird wie folgt geändert:

1. In **§ 10** (Verbrauchsgebühr) Abs. 1 wird die Zahl „0,91“ durch die Zahl „1,24“ ersetzt.
2. In **§ 10** (Verbrauchsgebühr) Abs. 3 wird die Zahl „0,91“ durch die Zahl „1,24“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

Freilassing, den 21. Oktober 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Stadt Freilassing

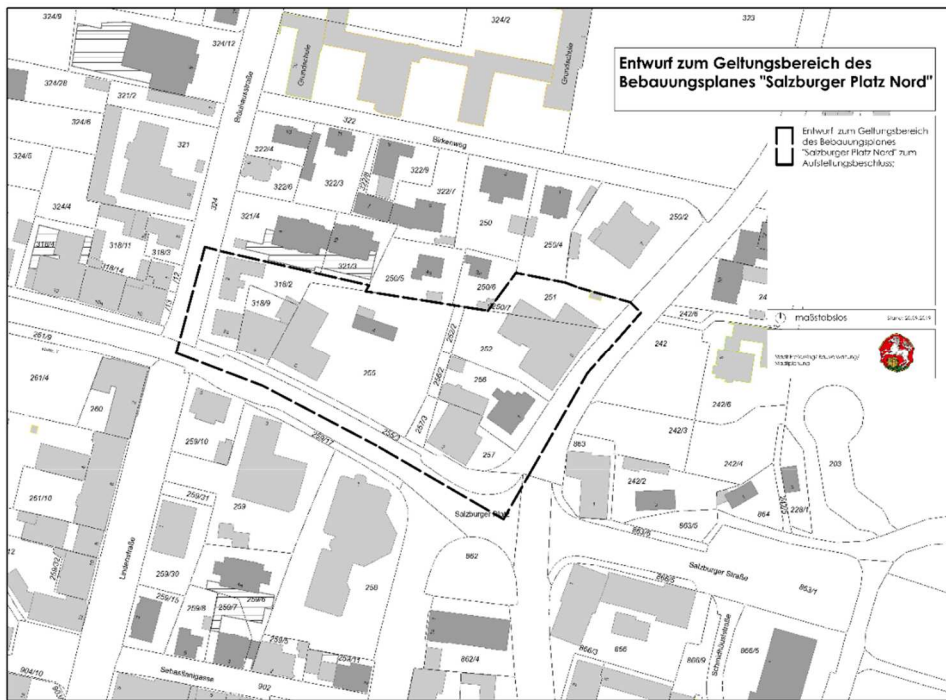
Aufstellung des Bebauungsplanes „Salzburger Platz Nord“ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Mit Beschluss vom 14.10.2019 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplanes „Salzburger Platz Nord“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB im Bereich nördlich des Salzburger Platzes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Salzburger Platz Nord“ befindet sich nördlich des Salzburger Platzes. Er beinhaltet die Grundstücke Fl.-Nr. 251/0, 252/0, 252/2, 255/0, 255/3, 256/0, 256/2, 257/0, 257/3, 318/2 und 318/9 Gemarkung Freilassing, sowie Teilflächen der Grundstücke Fl.-Nr. 49/0, 260/2, 324/0 und 1106/4 Gemarkung Freilassing.



Im Masterplan Innenstadt der Stadt Freilassing sind städtebauliche Missstände im Bereich des Salzburger Platzes ermittelt worden. Der Platz ist dominiert vom Straßenverkehr. Die Wirkung der Erdgeschoßnutzungen im Bereich des Platzes entsprechen nicht der gegebenen Zentralität und den aktuellen Ansprüchen an einen anziehenden Stadteingang. Zur Behebung positioniert der Masterplan unter anderem nördlich des Salzburger Platzes ein städtebauliches Merkzeichen und sieht die Notwendigkeit zur Schaffung von städtebaulichen Raumkanten nördlich der Münchener Straße vor.

Da der Stadt Freilassing bauliche Anpassungs- und Nachverdichtungswünsche einzelner Eigentümer im geplanten Geltungsbereich bekannt sind, besteht die Möglichkeit mittels Aufstellung eines Bebauungsplanes die im Masterplan Innenstadt vorgesehenen Zielvorstellungen planungsrechtlich in die Wege zu leiten, die ermittelten städtebaulichen Missstände durch bauliche Veränderungen zu beheben und die Wahrung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB zu gewährleisten.

Folgende Ziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Salzburger Platz Nord“ angestrebt:

- Innenentwicklung durch ortsverträgliche Nachverdichtung an sich kreuzenden zentralörtlichen Erschließungsachsen;
- Größere Freiheiten hinsichtlich der Nutzungsmischung sowie Maßes der baulichen Nutzung durch die Festsetzung eines Urbanen Gebietes (MU);
- Schaffung von Wohnraum;
- Ausschluss von Wohnnutzung im Erdgeschoss um eine Belebung der Innenstadt zu erreichen und eine ausreichende Wohnqualität sicher zu stellen;
- Bildung einer städtebaulichen Raumkante, um eine geschlossene Straßenlinie zu erzielen;
- Vorsehen eines städtebaulichen Merkzeichens nördlich des Salzburger Platzes zur räumlichen Fassung des Salzburger Platzes und Ausgestaltung von Sichtachsen;
- Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Die beschriebene Innenentwicklung durch Nachverdichtung mit den aufgeführten städtebaulichen Zielen ermöglicht die Stärkung der Innenstadt in ihrer Versorgungsfunktion und ihrer Funktionsvielfalt als Wohn- und Arbeitsplatzstandort, der Erhalt und Ausbau der Innenstadt als Treffpunkt und Kommunikationspunkt sowie die gestalterische Aufwertung und Stärkung des Salzburger Platzes. Dies entspricht den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes der Stadt Freilassing aus dem Jahr 2012 bzw. den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt.

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgt.

Freilassing, den 16. Oktober 2019
Stadt Freilassing

Josef Flatscher, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Stadt Laufen

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen; Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Rechtswirksamkeit

Mit Bescheid vom 17.9.2019, Az. AB 311.3 BLP 1037-2018, hat das Landratsamt Berchtesgadener Land die 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Laufen für den Bereich der Vereinsheime in Leobendorf genehmigt. Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Änderung rechtswirksam. Jedermann kann diese 4. Änderung mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Laufen, den 11. Oktober 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“; ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses, Inkrafttreten

Die Stadt Laufen hat mit Beschluss vom 9.7.2019 den Bebauungsplans Nr. 56 „Vereinsheime Leobendorf“ bestehend aus Satzung, Plan und Begründung in der Fassung vom 15.5.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Laufen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Laufen, den 11. Oktober 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 5

Gemeinde Ainning

Erlass der Außenbereichssatzung „Gehring“ Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainning hat in seiner Sitzung vom 13.8.2019 den Erlass einer Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB für den Weiler Gehring beschlossen.

In dem Weiler Gehring hat sich Wohnbebauung von einigem Gewicht entwickelt. Weitere, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte Vorhaben können gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Diese eingeschränkte Zulässigkeit erlaubt im vorliegenden Fall keine allgemeine Wohnnutzung, da im Wesentlichen eine Beeinträchtigung folgender öffentlicher Belange vorliegt:

- Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“,
- Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung.

Die vorhandene Bebauung soll als Wohnstandort dauerhaft erhalten bleiben und geringfügig durch An/Umbauten/Nutzungsänderung oder Schließung der Baulücken erweitert werden können. Mittels der Aufstellung einer Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB wird dies grundsätzlich ermöglicht. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, beschloss der Bauausschuss der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 7.10.2019 den Entwurf der Außenbereichssatzung zu überarbeiten und erneut öffentlich auszulegen. Der Entwurf des Planteils und der Satzung liegen in der Zeit vom

30. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019

im Rathaus der Gemeinde Ainring, Salzburger Straße 48, 83404 Ainring, 1. Obergeschoss Zimmer 104 und 105, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren – Außenbereichssatzung „Gehring“ eingesehen werden. Die Außenbereichssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB vom Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ainring, den 17. Oktober 2019
Gemeinde Ainring

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 6

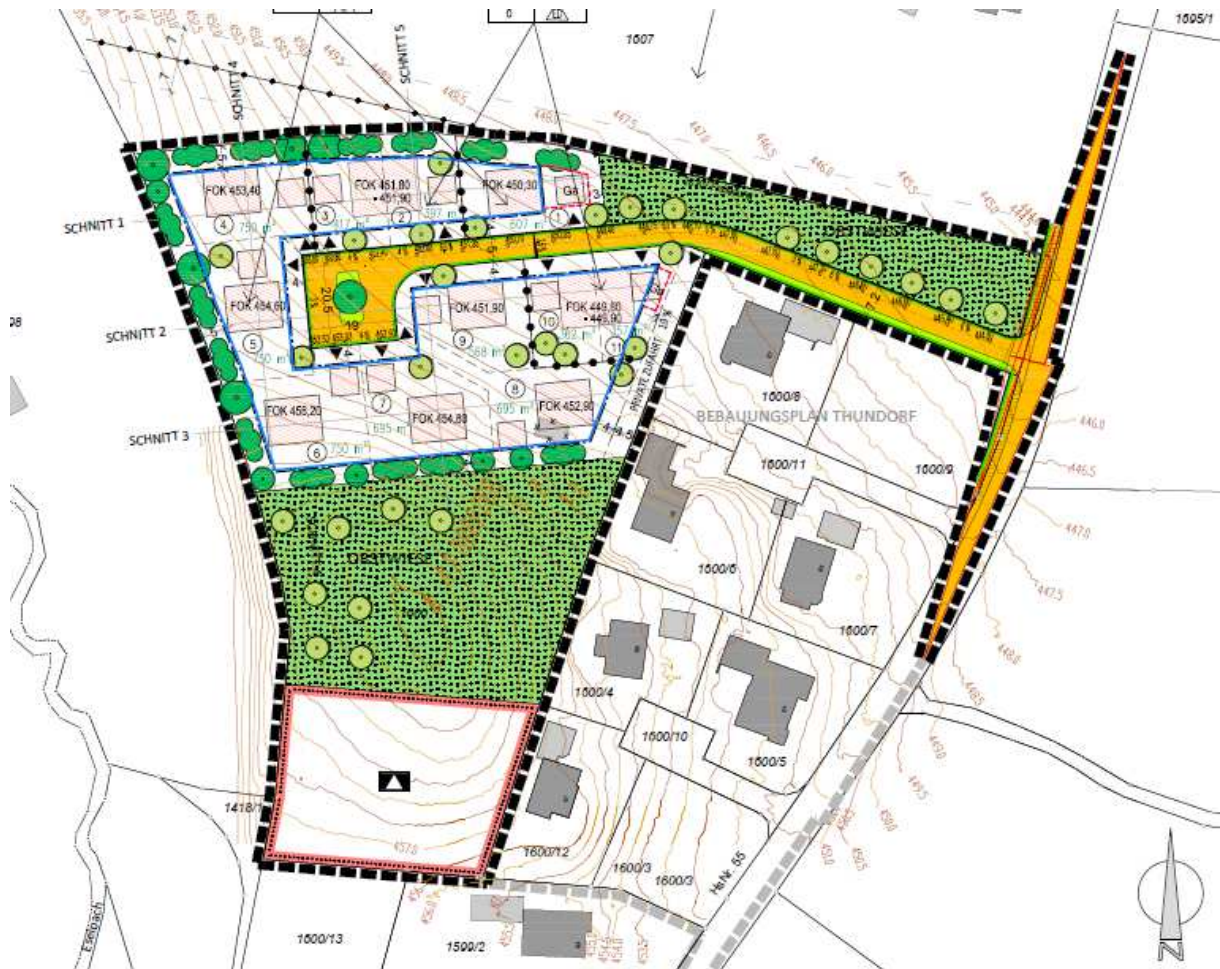
Gemeinde Ainring

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“ Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der Planung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in seiner Sitzung am 15.10.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Thundorf nördlich der Schule“.

Im Gemeindegebiet von Ainring werden am freien Markt derzeit keine Baugrundstücke angeboten. Alle noch unbebauten Baulandflächen in den Siedlungsschwerpunkten befinden sich in Privatbesitz und stehen nicht zur Verfügung. Ebenso verfügt die Gemeinde derzeit über keine Baugrundstücke, die sie an Bauwillige veräußern könnte. Demgegenüber steht eine umfangreiche Warteliste von Bauwerbern, die dringend auf ein Baugrundstück in der Gemeinde warten. Die Gemeinde ist seit jeher bestrebt, junge Familien in Ainring zu halten und hierfür, wenn möglich, eine entsprechende Baulandvorsorge zu betreiben. Aufgrund des dringenden Wohnraumbedarfes beabsichtigt die Gemeinde Ainring daher am nördlichen Ortsrand von Thundorf ein neues Wohngebiet auszuweisen. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll die baurechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Erschließung geschaffen werden. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Schaffung von attraktiven Baugrundstücken für Wohnnutzung. Ein Teil der Fläche wird vom Eigentümer selbst genutzt und ein Teil wird von der Gemeinde erworben und an einheimische Bauwerber vergeben. Damit kann dem bestehenden Wohnbaulandbedarf wenigstens zu einem Teil nachgekommen werden. Die Ausweisung der geplanten Baugrundstücke ist daher unverzichtbar um einer Abwanderung der heimischen Bevölkerung vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken.

Zur Einbindung der Bauvorhaben in das Orts- und Landschaftsbild wird ein Grünordnungsplan erstellt, der in den Bebauungsplan integriert wird. Der Bebauungsplan sieht im Wesentlichen die Überplanung einer bisherigen Außenbereichsfläche für Wohnnutzung vor. Die Fläche liegt unmittelbar am Ortsrand im direkten Anschluss an bestehende Bebauung. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Im Nahbereich des Gebietes befinden sich weder ein FFH-Gebiet noch ein SPA-Gebiet. Es gibt daher keinerlei Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter aufgrund der geplanten Bebauung. Die Größe der zulässigen Grundfläche liegt deutlich unter 10000 m². Somit sind alle Voraussetzungen eingehalten, sodass die Änderung im **beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB** durchgeführt werden kann.



Der vom Gemeinderat der Gemeinde Ainring in seiner Sitzung am 15.10.2019 gebilligte Entwurf des Bebauungsplanes „Thundorf nördlich der Schule“ mit Satzung und Begründung vom 7.8.2019, ausgearbeitet von Ingenieurbüro für Städtebau Gabriele Schmid, Teisendorf, liegen in der Zeit vom

30. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Die ausliegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Ainring unter www.ainring.de – Aktuelles – Bauleitplanverfahren - Bebauungsplan „Neuaufstellung Bebauungsplan Thundorf nördlich der Schule“ eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Mitterfelden, den 17. Oktober 2019
Gemeinde Ainring

Gerhard Kern, Zweiter Bürgermeister

Bek. Nr. 7

Gemeinde Bischofswiesen

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan
Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen;
Bekanntgabe der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat Bischofswiesen hat am 31.7.2018 in seiner öffentlichen Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 49 „Fest- und Kulturgasthof Stanggaß“ der Gemeinde Bischofswiesen neu aufzustellen.

Der Geltungsbereich mit den Grundstücken Fl.-Nrn. 1085 (Teilfläche), 1697/3, 1714/4 (Teilfläche), 1715, 1717, 1717/4 und 1718/2 der Gemarkung Bischofswiesen mit einem Flächenbedarf von ca. 2,6 ha ist aus nachfolgendem Lageplan (ohne Maßstab) ersichtlich:



Mit der Planung für das Gebiet soll ein Gasthof mit Biergarten, Fest- und Kultursaal, Seminarräume und Übernachtungsmöglichkeiten mit ca. 100 Betten entstehen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 26.7.2019 bis zum 26.8.2019 bzw. mit Schreiben vom 23.7.2019 statt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde die Planung mit den zugehörigen Unterlagen überarbeitet und ergänzt.

Der Gemeinderat hat am 15.10.2019 den überarbeiteten Entwurf gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der zur Auslegung bestimmte Entwurf des o. g. Bebauungsplanes, des Vorhaben- und Erschließungsplan (Gebäude), des Vorhaben- und Erschließungsplans (Freianlagen), der Begründung, des Umweltberichtes jeweils vom 15.10.2019, der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vom 19.11.2018, die Baugrundverhältnisse samt Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019, das immissionsschutztechnische Gutachten vom 11.10.2019 sowie die Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wegen der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

30. Oktober 2019 bis 2. Dezember 2019

im Zimmer Nr. 23 der Bauabteilung im 2. Stock des Rathauses der Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Auslegungsunterlagen hierzu finden Sie auch im Internet unter www.gemeinde.bischofswiesen.de (Rathaus & Bürgerservice, öffentliche Bekanntmachungen).

Es sind folgende Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar:

Schutzgut Arten und Lebensräume:

Umweltbericht vom 15.10.2019; spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 19.11.2018; Stellungnahme des Bund Naturschutz vom 26.8.2019; Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 3.9.2019.

Schutzgut Boden:

Umweltbericht vom 15.10.2019; Gutachten Baugrundverhältnisse, Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 9.8.2019; Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Bodenschutz, Altlasten) vom 3.9.2019.

Schutzgut Wasser:

Umweltbericht vom 15.10.2019; Gutachten Baugrundverhältnisse, Bodenkennwerte und Gründungsempfehlungen vom 30.7.2019; Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein vom 9.8.2019.

Schutzgut Klima und Luft:

Umweltbericht vom 15.10.2019

Schutzgut Landschaftsbild:

Umweltbericht vom 15.10.2019; Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Planen, Bauen, Wohnen) vom 3.9.2019.

Schutzgut Mensch, Gesundheit und Lärm:

Umweltbericht vom 15.10.2019; Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 11.10.2019; Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 6.8.2019; Stellungnahme der unteren Immissionsschutzbehörde des Landratsamtes Berchtesgadener Land vom 3.9.2019.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Umweltbericht 15.10.2019; Stellungnahme des Kreisheimatpflegers vom 31.7.2019; Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 23.7.2019.

Während der Auslegungsfrist können von jedermanns Stellungnahmen zu den Planunterlagenentwürfe bei der Gemeinde Bischofswiesen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB und § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bischofswiesen, den 16. Oktober 2019
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 8

Gemeinde Saaldorf-Surheim

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB): Änderung des Bebauungsplans „Surheim Nord-Ost“: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB; Unterrichtungs- und Äußerungsmöglichkeit für die Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung am 9.10.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Surheim Nord-Ost“ für das Gebiet der Grundstücke Fl.-Nrn. 1876, 1876/12, 1876/16, 1876/17, 1876/18, 1876/19, 1876/26, 1878, 1878/1 und 1878/8 der Gemarkung Surheim zu ändern. Der Änderungsbereich liegt westlich der Straße „Am Kirchfeld“ und betrifft die Hausnummern 9 bis 15a. Mit der Änderung soll die Errichtung eines weiteren Wohngebäudes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1876/12 sowie die innerörtliche Nachverdichtung im Änderungsbereich ermöglicht werden.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geändert. Von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB sowie von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.10.2019 liegt mit Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, 30. Oktober 2019 bis einschließlich Montag, 2. Dezember 2019

während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und zusätzlich Montag von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr) im 2. Obergeschoss des Rathauses in Saaldorf, Moosweg 2 öffentlich aus.

Die ausliegenden Unterlagen können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saaldorf-Surheim (www.saaldorf-surheim.de) unter „Bürgerservice – Bebauungspläne“ eingesehen werden.

Aus den ausliegenden Unterlagen kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können Äußerungen zur Planung bei der Gemeinde Saaldorf-Surheim vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung sowie Erörterung der Planung durch sachkundige Bedienstete der Gemeinde und es können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Saaldorf, den 16. September 2019
Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bernhard Kern, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schneizlreuth

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 16 „Saalachsee“ Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Schneizlreuth hat in seiner Sitzung vom 18.12.2014 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 16 „Saalachsee“ und die 4. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren beschlossen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 30.3.2015 bis 29.4.2015 statt.

Des weiteren fand die öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.5.2017 bis 12.6.2017 statt und wurden in der Gemeinderatssitzung am 10.4.2018 durch Beschluss die einzelnen Einwände beraten und abgewogen.

Die Bauleitplanung berührt den Bereich der Grundstücke mit den Flur-Nrn. 42, 42/3, 42/4, 42/13 und 49/4 der Gemarkung Jettenberg, unmittelbar an der B 21 im Bereich des Saalachsees. Die Aufstellung soll nach § 12 BauGB (vorhabensbezogener Bebauungsplan) erfolgen, da es sich um eine bestehende Industrieanlage handelt. Hierbei soll die Zulässigkeit des bestehenden Betriebes bestimmt werden. Der bestehende Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren geändert werden.

Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes ist Architekt und Stadtplaner, Dipl.-Ing. Alexander Plötzeneder, Reichenbachstr. 20, 83435 Bad Reichenhall beauftragt.

Der vom Gemeinderat in der Sitzung vom 10.4.2019 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf vom 18.3.2018 des oben genannten Bebauungsplans (Planzeichnung), sowie der aktuelle Entwurf der Begründung, des Umweltberichtes, sowie dem schallschutztechnischen Gutachten, Erläuterungsbericht Hochwasserzufluss Röthelbachmündung (hydrologische und hydraulische Bearbeitung) kann vom

Mittwoch 30. Oktober 2019 bis einschließlich Montag 2. November 2019

im Rathaus Schneizlreuth, Schneizlreuth 5, Zimmer Nr. 11, während der Öffnungszeiten oder nach telefonischer Terminvereinbarung mit dem Bauamt, (Herrn Faber, Tel. 08651-9535-15) eingesehen werden. Der Zugang zum Zimmer Nr. 11 ist nicht barrierefrei, Hilfe beim Betreten bitte vorab per Telefon oder an der Haustürglocke anfordern.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann zu den einzelnen Entwürfen bzw. Schallschutzgutachten Stellung nehmen und diese schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen laut Umweltbericht verfügbar:

- Schutzgut Mensch / Lärm
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Arten und Lebensräume
- Schutzgut Wasser
- Schutzgut Landschaftsbild
- Schutzgut Luft / Klima.

Vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

- Fachstelle Wasserrecht
- Fachstelle Naturschutz
- Schallschutztechnisches Gutachten
- Erläuterungsbericht Hochwasserzufluss Röthelbachmündung (hydrologische und hydraulische Bearbeitung).

Die Bauleitpläne können ergänzend dazu auch auf der Homepage der Gemeinde Schneizlreuth www.schneizlreuth.de (Rathaus-Bauamt-Bebauungspläne) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schneizlreuth, den 14 Oktober 2019
Gemeinde Schneizlreuth

Wolfgang Simon, Erster Bürgermeister

Gemeinde Schönau a. Königssee

Bericht über die Beteiligung der Gemeinde Schönau a. Königssee an Unternehmen einer Rechtsform des Privatrechts; Bekanntmachung der Möglichkeit zur Einsichtnahme gemäß Art. 94 Abs. 3 GO

Gemäß Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) hat die Gemeinde jährlich einen Bericht über ihre Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil (1/20) der Anteile eines Unternehmens gehört. Dies trifft bei der Gemeinde Schönau a. Königssee für folgende Beteiligung zu:

- Beteiligung mit 17,2 % am Grundkapital der Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18, 83471 Schönau a. Königssee

Der Berichtsbericht für das Geschäftsjahr 1.11.2017 bis 31.10.2018 kann im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 107, von jedermann eingesehen werden.

Schönau a. Königssee, den 16. Oktober 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 11

Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Feststellung der Jahresabschlüsse 2016 und 2017

Feststellung Jahresabschluss 2016

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2016 wie folgt fest:

Bilanzsumme	Jahresverlust
13.444.381,43 €	-323.851,36 €

Die Jahresverluste sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Feststellung Jahresabschluss 2017

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2017 wie folgt fest:

Bilanzsumme	Jahresverlust
12.562.212,38 €	-744.002,05 €

Die Jahresverluste sind auf neue Rechnung vorzutragen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte liegen während der Dienststunden in der Kurdirektion, Buchhaltung, Königsseer Straße 2, 83471 Berchtesgaden, ab dem Tag der Veröffentlichung an sieben Tagen lang zu jedermanns Einsicht aus.

Berchtesgaden, den 14. Oktober 2019
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Franz Rasp, Verbandsvorsitzender
